

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. November 2015
BESCHLUSS NR. 2015-313
SEITE 1 von 2

Gebührenreglement der Stadt Opfikon
Anpassungen per 1. Januar 2016

F4.C / F4.4

1. Ausgangslage

Das Gebührenreglement der Stadt Opfikon wurde mit Beschluss Nr. 2011-319 vom 13. Dezember 2011 vom Stadtrat genehmigt und nach Ablauf der Rekursfrist auf den 1. Februar 2012 in Kraft gesetzt. Im Sinne von Ziffer A4 des Gebührenreglements werden die Abteilungen jährlich beauftragt, ihre Tarife zu überprüfen.

2. Anpassungen Gebührenreglement

Das Reglement wurde durch die Abteilungsleitenden auf Gebührenanpassungen sowie Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Daraus ergaben sich folgende Änderungen:

2.1 Teuerung

Eine generelle Anpassung der Tarife aufgrund der aufgelaufenen Teuerung drängt sich nicht auf.

2.2 Gesellschaft

Neu wird auf die Taxordnung für das Alterszentrum Gibeleich und die betreute Wohngruppe Böschenmatte mit Anhang sowie auf die Tarifordnung Spielraum ara Glatt verwiesen.

2.3 Sozialabteilung und Schule

Das Elternbeitragsreglement für von der Stadt Opfikon subventionierte familien- und schulergänzende Angebote wurde ersetzt durch die Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Auf deren Aufnahme im Gebührenreglement kann verzichtet werden, da die Betreuungseinrichtungen die Tarife festlegen.

2.4 Redaktionelle Änderungen

Entsprechende Anpassungen von nicht mehr stimmigen Ziffern aufgrund der Punkte 2.2 und 2.3 sowie aufgrund Änderungen in den Gebührentarifen für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur und Bevölkerungsdienste.

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 10. November 2015
BESCHLUSS NR. 2015-313
SEITE 2 von 2

1. Das angepasste Gebührenreglement der Stadt Opfikon vom 13. Dezember 2011 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und nach Ablauf der Rekursfrist per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wird beauftragt, das überarbeitete Reglement gemäss § 68a des Gemeindegesetzes unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.
3. Die Stadtkanzlei wird ersucht, das angepasste Reglement per 1. Januar 2016 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Stadtkanzlei

AU-SRB_Gebührenreglement_2016.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber:



Paul Remund

Hansruedi Bauer



VERSANDT:
12. NOV. 2015